



PÄDAGOGISCHE KONZEPTION HORT

INKL. SCHUTZKONZEPT

MAI 2023

**ELTERN-KIND-INITIATIVE
„DIE ZAPPELS“ E.V.
BISMARCKSTRASSE 7, RGB. / HERZOGSTR. 32
80803 MÜNCHEN**

**INFO@DIEZAPPELS.DE
HORTINFO@DIEZAPPELS.DE
WWW.DIEZAPPELS.DE**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBER UNS

- 1.1. „DIE ZAPPELS“ E.V.–
EINE ELTERN-KIND-INITIATIVE
- 1.2. DAS PÄDAGOGISCHE PERSONAL
IM HORT

2. PÄDAGOGISCHE INHALTE

- 2.1. UNSERE ZIELE IM HORT-
ZAPPELS-ALLTAG
- 2.2. PARTIZIPATION
- 2.3. TAGES- UND WOCHENABLAUF
 - 2.3.1. Tagesablauf während der Schulzeit
 - 2.3.2. Ferien
- 2.4. SPEZIELLE PÄDAGOGISCHE
ELEMENTE THEMEN-PROJEKTE
- 2.5. SCHUTZKONZEPT
 - 2.5.1. Leitbild
 - 2.5.2. Verhaltenskodex
 - 2.5.3. Die Beteiligung der Kinder –
Partizipation
 - 2.5.4. Beschwerdeverfahren für Kinder
 - 2.5.5. Intervention
 - 2.5.6. Trägerverpflichtung
 - 2.5.7. Ansprechpartner im Fall
einer Kindswohlfährdung
 - 2.5.8. Schutzkonzept auf Personalebene
 - 2.5.9. Räumliche Situation

3. ELTERNARBEIT

- 3.1. ORGANISATORISCHES
- 3.2. PUTZEN
- 3.3. ELTERNDIENSTE
- 3.4. SONSTIGES
- 3.5. ELTERNABENDE
 - 3.5.1. Interne Elternabende
 - 3.5.2. Informationsabende von
Betreuer/innen für Eltern
 - 3.5.3. Themenbezogene Elternabende
- 3.6. ELTERNGESPRÄCHE

4. HAUSREGELN

5. RAHMENBEDINGUNGEN

- 5.1. RÄUMLICHKEITEN
- 5.2. ÖFFNUNGSZEITEN
 - 5.2.1. Anmeldung

6. ANLAGE

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz
gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

1. ÜBER UNS

1.1. „DIE ZAPPELS“ E.V.– EINE ELTERN-KIND-INITIATIVE

Unsere Eltern-Kind-Initiative wurde am 10. Januar 2005 in den Räumen der Wilhelmstraße 24 eröffnet. Im September 2015 wurde eine weitere Vergrößerung der ZAPPELS durch große, schöne Räumlichkeiten in der Herzogstr. 32 möglich. Hier starteten wir einen Hort für Grundschüler der nahegelegenen Wilhelmschule.

Wir betreuen seit 2019 22 Grundschul Kinder im Alter von 6-10 Jahren an 5 Tagen die Woche am Nachmittag und in Schulferien ganztags.

Die pädagogische Konzeption ist – wie der Alltag mit Kindern – „work in progress“. Sie wird kontinuierlich überarbeitet und in einem transparenten, nachvollziehbaren Prozess jährlich schriftlich und in Gesprächen mit dem Erzieher Team und den Eltern auf ihre Umsetzung überprüft. Es ist uns wichtig, dass Erzieher und Eltern gleichermaßen hinter der pädagogischen Konzeption und ihrer praktischen Umsetzung stehen. Nur so ist es möglich, glaubhaft und erfolgreich mit den Kindern zu arbeiten.

1.2. DAS PÄDAGOGISCHE PERSONAL IM HORT

Das Team besteht aus Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen in Vollzeit oder Teilzeit Modellen. Zusätzlich wird das Team durch Praktikant*innen und Aushilfen begleitet und unterstützt. Idealerweise sind so täglich 3 Pädagog*innen, pro Gruppe für die Begleitung der Kinder zuständig.

Falls es mal zu Engpässen durch Krankheit oder Urlaub kommen sollte, sehen wir uns als Gesamteinrichtung und das Team aus Krippe oder Kindergarten kann unterstützen. Im Notfall übernehmen die Eltern die Mitbetreuung der Kinder.

Die Leitung der Zappels ist nicht freigestellt und somit nah am Alltag und den Bedürfnissen von Kindern, Eltern und Team.

Zusätzlich zum formellen Austausch zwischen der Elternschaft und dem Team informieren eine Pinnwand, Elternbriefe und E-Mails über aktuelle Themen.

Für jede Pädagog*in steht ein jährlicher Etat für Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung. Die Pädagog*innen wer-

den individuell, aber auch als Team gezielt gefördert und nehmen an Fortbildungsseminaren gemäß den Fortbildungsrichtlinien des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans teil.

2. PÄDAGOGISCHE INHALTE

2.1. UNSERE ZIELE IM HORT-ZAPPELS-ALLTAG

Wir sehen es als unsere zentrale Aufgabe an, den Kindern vielfältige Möglichkeiten zu geben, die ihnen helfen, sich in gegenwärtigen und zukünftigen Lebenssituationen möglichst gut zurecht zu finden. Wir betrachten uns als außerschulische Bildungseinrichtung, die situationsbezogen und flexible Wissen auf spielerische, handlungsorientierte Weise vermitteln und vertiefen kann. Die Themen und Interessensgebiete werden in der Regel von den Kindern mitbestimmt und aufgegriffen.

2.2. PARTIZIPATION

„Jedes Kind hat nach der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, an allen es betreffenden Entscheidungen entsprechend seinem Entwicklungsstand beteiligt zu werden.“

Ziel ist es, alle Beteiligten – Kinder, Eltern, Fachkräfte, Träger und Kooperationspartner – am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen zu beteiligen.

Umsetzung: Kategorien „Mitwirkung im Alltag“ und „Mitbestimmung“

- Projektentscheidungen
- Kinderkonferenz (Regeln aufstellen, Wünsche, Beschwerden anbringen, Konflikte besprechen und lösen)
- Ideenvorschläge der Kinder aufgreifen (z.B. Themenbezogene Projekte)
- Demokratische Abstimmung
- Eigenverantwortung/Verantwortung für die Gruppe übernehmen (z.B. Patenschaften für neue Kinder)
- Freiwillige Teilnahme an Angeboten
- Freie Meinungsäußerung
- Spielpartner und Spielmaterial
- Enge Zusammenarbeit (alle Familien übernehmen organisatorische Aufgaben für die Zappels)
- Ideen der Eltern werden gegebenenfalls aufgegriffen (Ausflüge, Projekte, Aktionen, Feste)
- Intensiver Austausch zwischen Vorständen/Eltern und Pädagog*innen

2.3. TAGES- UND WOCHENABLAUF

2.3.1 TAGESABLAUF WÄHREND DER SCHULZEIT

Ankunft der Kinder von der Schule im Hort zwischen **11:30 und 13:30**

Von **11:30 – 14:30** wechselnde Hausaufgaben- und Essensgruppen

Ab **14:30** Uhr Freispiel, Spielplatzbesuch, Projekte, Angebote oder Aktionen

Um **15:00** findet eine Brotzeit statt.

Für die Hausaufgaben gibt es klare zeitliche Empfehlungen (Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan), die sich an der Konzentrationsspanne der Kinder orientieren. Hausaufgabenzeiten werden daher nach den verschiedenen Klassen eingeteilt:

1. Klasse: 30 Minuten
2. Klasse: 45 Minuten
3. Klasse: 60 Minuten
4. Klasse: 60 Minuten

Freitags machen die Kinder bei uns keine Hausaufgaben und es findet regelmäßig eine Kinderkonferenz statt. Zusätzlich nutzen wir den Freitag als Aktions-Ausflugstag bei den Zappels. Außerdem genießen es die Kinder sehr, einen Tag den Hort ohne Stress und Zeitdruck nutzen zu können und ausgedehnt spielen zu können.

2.3.2. FERIEEN

In der Ferienzeit macht der Hort Ausflüge und Ferienprogramm. Hierfür denkt sich das Team für jede Ferien ein eigens zusammengeschnittenes Programm aus. Wir sehen die Ferienbetreuung als eine schön gestaltete Zeit für die Kinder, die nicht in den Urlaub fahren können.

In dieser Zeit kann der Hort intensiv genutzt und bespielt werden, ohne die Hektik aus dem Alltag. Außerdem wird gemeinsam gekocht oder gebacken. Hier findet sich die Zeit um kreative Projekte anzubieten.

Pro Ferienwochen werden zwei Ausflüge geplant. Diese umfassen zum Beispiel: Schwimmen, Minigolfen, Kindertheater, Billard spielen, Zoobesuche, kreative Angebote von der Stadt, Eisessen. Oder auch Ausflüge in die Berge mit kleinen Wanderungen, Besuche auf weiterentfernten Spielplätzen in anderen Stadtteilen oder zu Wasserspielplätzen, für die im regulären Betrieb die Zeit fehlt.

Die Planung der Ferien erfolgt erst nach der Anmeldung der Eltern, da die Ausflüge an die Kinderanzahl angepasst werden müssen.

2.4. SPEZIELLE PÄDAGOGISCHE ELEMENTE THEMEN-PROJEKTE

- In der **Kinderkonferenz** haben die Kinder regelmäßig die Möglichkeit, das Hortgeschehen mitzugestalten. Die gemeinsame Runde bietet Raum für Gespräche, Diskussionen und Entscheidungen.

- **Essen:** Wir legen Wert auf Tischmanieren, Gesprächsregeln und ein respektvolles Miteinander. Die Kinder nehmen sich das Essen selber. Das Team versucht ohne Zwang die Kinder zu motivieren, Neues zu probieren und ihre Geschmackserfahrung zu erweitern. Die Kinder übernehmen auch Eigenverantwortung beim Abräumen des Geschirrs und dem Einräumen der Spülmaschine.

- **Hausaufgaben:** Die Kinder werden bei den Hausaufgaben betreut. Wir verstehen die Hausaufgabenbetreuung nicht als Kontrolle oder Korrektiv, sondern als ruhig gestalteten Zeitraum für die Kinder, ihre Aufgaben zu erledigen. Sie kommen jederzeit Hilfestellung und Erklärung zu bekommen. Die Hausaufgabe dient den Eltern und Lehrkräften als Rückmeldung über den Wissensstand des einzelnen Kindes und soll nicht durch eine Korrektur seitens der Hausaufgabenbetreuung geändert werden. Freitags findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

2.5. SCHUTZKONZEPT

2.5.1. LEITBILD

Wir verstehen uns als eine Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Diesen Schutz erreichen wir in unserer täglichen pädagogischen Arbeit, indem wir eine Umgebung des Vertrauens und der Sicherheit für die Mädchen und Jungen schaffen.

Voraussetzungen dafür sind: einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander zu pflegen, eine antidiskriminierende Haltung vorzuleben und einzunehmen, gemeinsame Werte und Normen zu vermitteln und eine offene Beteiligung zu ermöglichen.

Dies beginnt bereits mit einer angemessenen Kommunikation zwischen Teammitgliedern und Kindern, bei welcher jeder seine Meinung frei äußern kann. Zusätzlich sind bei der Kommunikation Transparenz und Selbstreflexion von Bedeutung.

Unser Ziel ist es, dass sich die Kinder zu eigenständigen und sozialkompetenten Persönlichkeiten entwickeln. Wir unterstützen und bestärken sie in ihrem Recht aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung fördern wir altersgerecht und begleiten sie dabei.

Bei der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder achten wir darauf, ihnen die Möglichkeit zu geben sich auszuprobieren und dabei Risiken und Grenzen zu erkennen und einschätzen zu lernen. Wir treten diesen Erfahrungen offen und fehlerfreundlich entgegen, damit die Kinder an ihnen wachsen können und sich damit zu selbstbewussten und gefestigten Persönlichkeiten entwickeln können.

Wir achten auf eine kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung unserer pädagogischen Arbeit und unseres Konzepts, auch durch die Anregungen aller an dem Bildungsprozess der Kinder Beteiligten, mit denen wir eine enge Zusammenarbeit hegen.

2.5.2. VERHALTENSKODEX

Als Mitarbeiter/in des Zappels e.V. bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

1. verbale Gewalt (Herabsetzen, Abwerten, Bloßstellen, Ausgrenzen, Bedrohen)
2. körperliche Gewalt
3. sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
4. Machtmissbrauch
5. Ausnutzung von Abhängigkeiten

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Bei Vermutungen über Fehlverhalten durch Mitarbeitende/KollegInnen/Außenstehende halte ich mich unverzüglich an die im Schutzkonzept festgelegten Wege. Darin sind weitere Anlaufstellen und -personen genannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

2.5.3. DIE BETEILIGUNG DER KINDER – PARTIZIPATION

Jedes Kind hat das Recht an der Gestaltung seiner Bildungsprozesse und seiner gesamten Umwelt aktiv teilzuhaben. Partizipation bedeutet für uns, dass ein Raum für die Kinder geschaffen wird, in dem sie selbst und frei entscheiden dürfen. Dieser Rahmen variiert je nach Gruppe: Krippe, Kindergarten und Hort (siehe Hauskonzeption). Die Mädchen und Jungen haben die Möglichkeit ihre Interessen und Wünsche, aber auch ihre Ablehnung und ihren Protest in vielfältiger Weise zu äußern. Ihre Wünsche und Anregung werden von uns jederzeit ernst genommen und soweit möglich in den Ablauf integriert. Wir treten den Kindern immer mit offenem Ohr entgegen.

2.5.4. BESCHWERDEVERFAHREN FÜR KINDER

Für Kinder ist es sehr wichtig neben Freude, auch Wut und Unmut ohne Hemmungen äußern zu können. Hierfür schaffen wir in den jeweiligen Gruppen altersentsprechende Möglichkeiten. Diese Beschwerden ermöglichen Veränderungen und schaffen somit die Basis für die Qualitätssicherung und -Verbesserung der Einrichtung. Außerdem helfen die Anregungen der Kinder, wie auch der Eltern, zu einer Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit, sowie der Strukturen.

Für die Entwicklung der Kinder ist es von großer Bedeutung, dass sie lernen ihre Bedürfnisse zu erkennen und angemessen zum Ausdruck zu bringen. Dies stärkt allgemein das Selbstbewusstsein, die Selbstwahrnehmung und lehrt den Kindern, dass sie etwas bewirken können. Punkt drei und vier des Schutzkonzeptes sehen wir als präventive Maßnahmen, bei denen der Schutz und das Wohl des Kindes im Fokus stehen. Ziel ist es hierbei eine vertrauensvolle Basis zu schaffen, in der die Kinder angstfrei ihre Bedürfnisse auch gegenüber Erwachsenen äußern können.

In der Einrichtung hängt ein Hinweis zur anonymen Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde aus (siehe Anhang).

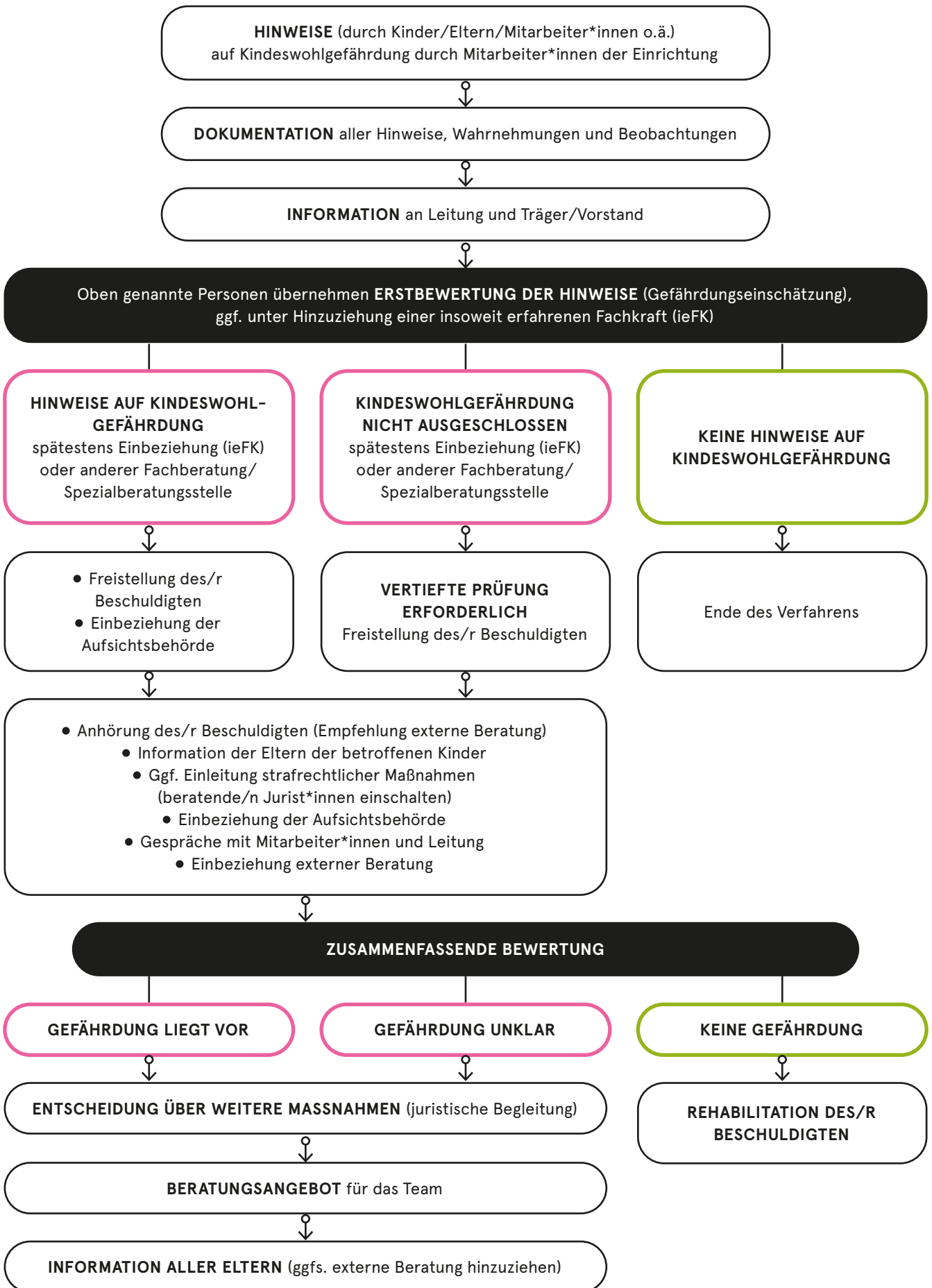
2.5.5. INTERVENTION

Bei Hinweisen auf eine vorliegende Kindwohlgefährdung durch Familie, Mitarbeiter der Einrichtung oder Außenstehende arbeiten wir nach der Münchner Grundvereinbarung. Diese befindet sich in der Anlage.

Bei Hinweisen auf eine vorliegende Kindwohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter/in der Einrichtung arbeiten wir nach folgendem Handlungsschema:

Handlungsschema

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter*innen in der Einrichtung



2.5.6. TRÄGERVERPFLICHTUNGEN

Der Träger ist verpflichtet bei Anstellungen neuer Mitarbeiter/innen, sich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Bei bereits angestellten Mitarbeitern/innen wird alle fünf Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis verlangt.

2.5.7. ANSPRECHPARTNER IM FALL EINER KINDS- WOHLGEFÄHRDUNG

AMYNA e.V.
Mariahilfplatz 9/2. Stock
81541 München
fon: 089/8905745-100
fax: 089/8905745-199
mail: info@amyna.de

Städtische Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche
für die Stadtteile Schwabing, Freimann
Aachener Straße 11
80804 München
Tel.: 089 233-83050
Fax: 089 233-83051

2.5.8. SCHUTZKONZEPT AUF PERSONALEBENE

Neues Personal wird in Schutzkonzept eingewiesen und die Mitarbeitenden werden regelmässig sicherheitstechnisch belehrt. Notruf, Rettungswege sind markiert und allen bekannt.

Personal nimmt in vorgeschriebenen Abständen an Erste-Hilfe-Fortbildungen teil und kann Erste-Hilfe am Kind leisten.

2.5.9. RÄUMLICHE SITUATION

Räumliche und technische Ausstattung im Hort ist dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder angemessen. Die Räume sind auf zwei Ebenen aufgeteilt. Im Erdgeschoss ist ein großer Gruppenraum, Küche und Essraum. Im Untergeschoss befinden sich Toiletten und der Hausaufgabenraum. Durch gute Einteilung des Personals ist ein Gesamtüberblick vorhanden. Kinder kennen klare Regeln zur Nutzung des Räume und diese werden immer wieder

besprochen. Die Einrichtung verfügt über kein eigenes Gartengelände und nutzen den nahegelegenen Spielplatz an der Bismarckwiese. Das Personal verteilt sich auf dem Gelände so, dass sie einen Gesamtüberblick hat. Auch hier werden klare Regeln besprochen und Kinder kennen diese.

3. ELTERNARBEIT

3.1 ORGANISATORISCHES

Da DIE ZAPPELS eine Eltern-Kind-Initiative sind, wird Einsatz von den Eltern erwartet. Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichten sich die Eltern zu aktiver Mitarbeit.

3.2 PUTZEN

Das tägliche Putzen der Räume wird von einer Reinigungskraft übernommen: Staub saugen, Boden wischen, Sanitär- und Küchenbereich putzen.

Die Reinigung der Kissenbezüge, Decken etc. sowie des Spielzeugs wird in bestimmten zeitlichen Abständen von den Eltern übernommen.

3.3. ELTERNDIENSTE

Wenn es erforderlich ist (bei Krankheit von Erziehern etc.), springen Eltern bei der Betreuung der Kinder ein. Ein ‚Eltern-Notdienst-Plan‘ wird regelmäßig aktualisiert. Im Eltern-Notdienst-Plan eingetragene Eltern sind dazu verpflichtet, in der angegebenen Zeit für eine Betreuung zu sorgen! Bei Nichterledigung von Aufgaben greift ein im Betreuungsvertrag dargestelltes Mahnsystem.

3.4. SONSTIGES

Des Weiteren gibt es zahlreiche Aufgaben bezüglich der Organisation, wie z.B. Personalbetreuung, Erstellen des Putzplans, Buchhaltung, hausmeisterliche Tätigkeiten etc., die von den Eltern übernommen werden müssen. Hier sind alle Eltern zur Mitarbeit aufgefordert.

3.5. ELTERNABENDE

3.5.1. INTERNE ELTERNABENDE/ MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zweimal im Jahr wird ein pädagogischer Elternabend abgehalten, zu dem das Team einlädt.

Außerdem laden die Vorstände zweimal jährlich zu Mitgliederversammlungen ein. Hier werden organisatorische und finanzielle Belange der ZAPPELS besprochen. Die Eltern sollen die Veranstaltungen besuchen, da sie die Handlungsfähigkeit des Vereins garantieren und ein wichtiges Kommunikationsmittel zwischen Team und Eltern sind.

3.5.2 INFORMATIONSNABENDE VOM TEAM FÜR ELTERN

Diese werden je nach Bedarf organisiert. Hier werden aktuelle Inhalte/Themen des Hortalltags und organisatorische Dinge besprochen. Pro Jahr finden ca. 2 Elternabende statt. Die Eltern sollen mindestens an einem dieser Abende teilnehmen.

3.5.3. THEMENBEZOGENE ELTERNABENDE

Diese werden von den Pädagog*innen je nach aktueller Situation oder von den Eltern organisiert. Je nach Thema werden professionelle Fachkräfte (Psychologen, Therapeuten etc.) als Referenten eingeladen.

3.6. ELTERNGESPRÄCHE

Elterngespräche finden im Hort nach Bedarf statt um:

- Erfahrungen und Beobachtungen auszutauschen
- Sorgen der Eltern aufzufangen
- Feedback zu geben (wie geht es dem Kind in der Einrichtung, wie verhält es sich zu Hause)
- Austausch über die häusliche Situation (z.B. bei Umzug, Scheidung etc.)
- konstruktiv zu beraten bei Schwierigkeiten
- Informationsabende und Dienste von Beratungsstellen zu vermitteln

4. HAUSREGELN

- Infos bezüglich der Abholung, Freizeitplanung oder Nachmittagsaktivitäten müssen bitte bis 11 Uhr per Mail oder Telefon mitgeteilt werden.
- In dringenden Fällen ist das Team danach auf dem Festnetz oder auf dem Horthandy erreichbar.
- Die Kinder sind schon in der Schule und zu Hause mit dem Gebrauch von Medien/PC beschäftigt. Wir legen Wert auf eine computerfreie Zone im Hort!
- Garderobe: Da wir viel draußen sein werden, uns Natur- und Umwelterfahrung am Herzen liegen, brauchen die Kinder Regenzeug, Gummistiefel und Wechselklamotten in ihrem Garderobenfach.
- Handy sind im Hort nicht erlaubt, Smartwatches müssen im Schulmodus sein.
- Die Kinder sollten in der Einrichtung nach Möglichkeit Hausschuhe tragen, um Rutschgefahr und kalte Füße zu vermeiden.

5. RAHMEN- BEDINGUNGEN

5.1. RÄUMLICHKEITEN

Die Räumlichkeiten hat insgesamt eine Fläche von 165 m². Sie umfassen:

- einen großen Gruppenraum (mit Verbindungstür zum Teilen), mit Leseecke, Spieltisch, Ruhezone, Platz für kreatives Gestalten etc.
- eine Küche
- ein Essensraum
- zwei Kindertoiletten mit zwei Kinderwaschbecken
- eine Erwachsenentoilette mit Waschbecken
- eine Werkstatt
- einen Hausaufgabenraum, der nach den Hausaufgaben auch anders genutzt wird
- eine großzügige Garderobe
- Garten mit Terrasse und Beeten und Hof

5.2. **ÖFFNUNGSZEITEN**

Der Zappels Hort ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 11:00 Uhr - 17:00 Uhr geöffnet. In der Ferienzeit von 8:30 - 17:00 Uhr.

Die Schließzeiten im Hort richten sich nach den Schulferien (Schließzeiten gibt es in den Weihnachts- und den Sommerferien und an einzelnen, vorher kommunizierten Brückentagen)

5.2.1. **ANMELDUNG**

Grundsätzlich ist es während des gesamten Jahres möglich, ein Kind bei den Zappels anzumelden. Sollten alle Plätze belegt sein, kann man sich in die aktuelle Warteliste eintragen (ein Vormerkblatt steht auf der Webseite zum Download zur Verfügung).



**Koordination und Aufsicht Freie Träger
Sachgebiet Aufsicht
RBS-KITA-FT-A**

Kontaktdaten bei Kindswohlfährdung

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

**Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München**
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

Genaue Trägerbezeichnung

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

Name der Einrichtung

Straße der Einrichtung

PLZ Ort

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit

(BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.

(2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
- Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
- Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
- Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis,

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,

- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz und
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei

und

- Persönliche Eignung, insbesondere
- Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis

nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
 - zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,

² Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

³ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen. ⁴ Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
- dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzögliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.

- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.

- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.

- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.

- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen

Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine einschränkende Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 GDVG wird hingewiesen⁴.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.

⁴ Art. 14 Absatz 6 GDVG „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.
- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlichrechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“
- sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den Träger:
München, Datum

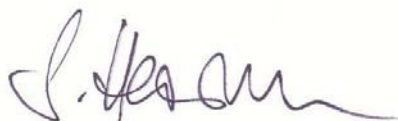
Für die Kindertageseinrichtung:
München, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben
Für das Referat für Bildung und Sport:

Name in Druckbuchstaben
Für das Stadtjugendamt:



München, 01.08.2015
Dr. Susanne Herrmann
Leiterin KITA Referat für Bildung und Sport

München, 01.08.2015
Markus Schön
Vertretung der Jugendamtsleitung

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁵

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung, • körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

⁵ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Seite 2

Anlage 2

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.

- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.